

an einem Verkehrsunfall in Frage kommt. Also nicht Passanten.

In § 233 c StGB/BRD ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, in § 199 StGB/DDR ist Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht, öffentlicher Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht.

Die unterlassene Hilfeleistung bzw. das pflichtwidrige Verhalten nach einem Verkehrsunfall wird nach den Rechtssystemen in beiden deutschen Staaten als Vergehen qualifiziert.

---

**Fahrlässige Tötung und Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 222 StGB/BRD - §§114, 196 StGB/DDR)**

---

Tatbestandlich gibt es nur den Unterschied, daß § 114 StGB/DDR in Abs. 2 schwere Fälle normiert. Solche liegen vor, wenn mehrere Menschen getötet wurden, der Täter besonders rücksichtslos gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten in besonders verantwortungsloser Weise verletzt hat.

Der Strafrahmen ist in § 222 StGB/BRD die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Nach §114 Abs. 1 StGB/DDR ist eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, nach § 114 Abs. 2 StGB/DDR Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 5 Jahren, bei kumulativem Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen bis zu 8 Jahren möglich.

Als Deliktsart umschreiben beide Tatbestände ein Vergehen.

---

**Fahrlässige Körperverletzung und Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 230 StGB/BRD - §§ 118, 196 StGB/DDR)**

---

Ebenso wie bei der fahrlässigen Tötung unterscheidet § 118 StGB/DDR im Gegensatz zum StGB/BRD zwischen einfacher fahrlässiger Körperverletzung (Abs. 1) und den schweren Fällen (Abs. 2). Der Tatbestand des §118 Abs. 2 StGB/DDR ist dem des § 114 Abs. 2 StGB/DDR nachgebildet.

Sowohl nach § 232 StGB/BRD als auch nach § 2 StGB/DDR ist ein Strafantrag erforderlich, soweit kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angenommen wird.

In § 230 StGB/BRD wird Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe, in § 118 Abs. 1 StGB/DDR Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht, öffentlicher Tadel, Geldstrafe und Verurteilung auf Bewährung angedroht. Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren kann nur in schweren Fällen nach § 118 Abs. 2 StGB/DDR ausgesprochen werden. Beide Tatbestände normieren Vergehen.

Die besondere Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Fahrlässigkeitsstrafrechts führte in der DDR zur Schaffung des § 196 StGB/DDR (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls). Er ist von der Tatbestandsmäßigkeit her die spezielle Vorschrift gegenüber den §§ 114 und 118 StGB/DDR (fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung). Zugleich stellt er jedoch gegenüber § 118 StGB/DDR (fahrlässige Körperverletzung) höhere Anforderungen an die objektive Seite, die Schwere des Gesundheitsschadens. Tatbestandsvoraussetzung ist ein erheblicher Gesundheitsschaden. § 196 StGB/DDR ist jedoch im Gegensatz zu § 118 StGB/DDR kein Antragsdelikt (soweit lediglich Gesundheitsschaden verursacht wurde). Problematisch ist die Strafobergrenze des § 196 StGB/DDR bei den sog. schweren Fällen. Hier kann eine Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren ausgesprochen werden, die Obergrenze im StGB/BRD für den Fall der fahrlässigen Tötung beträgt 5 Jahre. Die Kriterien für das Vorliegen schwerer Fälle entsprechen nicht den Erfordernissen einer lebensnahen Beurteilung derartiger Straftaten.

So ist § 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB/DDR Ausdruck einer objektiven Haftung (Tod mehrerer Menschen), so daß ungeachtet der Schwere der Schuld grundsätzlich eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auszusprechen wäre. Dagegen stellt es § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB/DDR mit der rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben

und Gesundheit oder Eigentum anderer (oder besonders verantwortungsloser Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben) lediglich auf die subjektive Seite ab, ungeachtet der objektiven Schädlichkeit der Handlung des Täters. Das führt im Einzelfall dazu, daß auch bei Gesundheitsschäden, die an der Untergrenze des § 196 StGB/DDR liegen, eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ausgesprochen werden muß, wenn Rücksichtslosigkeit bejaht wird.

Hier liegt im übrigen auch ein rechtssystematischer Widerspruch zu § 118 StGB/DDR, der bei gleicher Gesetzesformulierung sowohl Strafen ohne Freiheitsentzug als auch Freiheitsstrafen, allerdings bis zu maximal 2 Jahren zuläßt. Fraglich ist, wie dieser wesentlich erhöhte Strafrahmen des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB/DDR aus Erfordernissen eines besonderen Schutzes des Straßenverkehrs begründet werden soll. Hier wird offenbar verkannt, daß Fahrlässigkeitskriminalität einen deutlich anderen Charakter hat als die Begehung von vorsätzlichen Straftaten.

---

**Unbefugter Gebrauch (bzw. unbefugte Benutzung) eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB/BRD - § 201 StGB/DDR, § 13 OWVO/DDR)**

---

Die Tatbestände umschreiben den gleichen Unrechtsgehalt bezüglich der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen. Das StGB/DDR erfaßt jedoch nicht Fahrräder. Nach beiden Vorschriften ist auch der Versuch strafbar, und es besteht ein Antragserfordernis (§ 248 b StGB/BRD bzw. § 2 StGB/DDR).

In § 201 StGB/DDR fehlt allerdings ein Pendant zur Subsidiaritätsklausel des § 248 b StGB/BRD.7

Der Strafrahmen besteht bei § 248 b StGB/BRD in Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe und bei § 201 Abs. 1 StGB/DDR in Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht, öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Bei einschlägiger Vorstrafe oder einschlägiger Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht (für letztere Variante aber nur innerhalb des letzten Jahres) ist nach § 201 Abs. 2 StGB/DDR Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren angedroht.

Der Deliktsart nach haben wir es in beiden Fällen mit Vergehen zu tun. Dagegen handelt es sich bei Rechtsverletzungen nach § 13 OWVO/DDR um Ordnungswidrigkeiten. Der Tatbestand entspricht dem des § 201 StGB/DDR. Voraussetzung für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist, daß die Auswirkungen der Tat gering sind und die Schuld des Täters unbedeutend ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Benutzung nur für kurze Zeit erfolgte, das Fahrzeug wieder an den ursprünglichen Ort zurückgebracht wurde und vor allem, wenn es sich um einen erstmaligen Verstoß handelte.7 8 In diesem Fall kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M verhängt werden.

Sofern die Tat als Ordnungswidrigkeit angesehen wird, kann sie in der BRD nicht verfolgt werden.

---

**Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr bzw. Angriffe auf das Verkehrswesen (§ 315 b StGB/BRD - § 198 StGB/DDR)**

---

Den Normen des § 315 b Abs. 1 Ziff. 1 StGB/BRD und des § 198 Abs. 1 StGB/DDR ist neben der Ausgestaltung als konkretes Gefährdungsdelikt gemeinsam, daß nur „verkehrsfremde Eingriffe“ tatbestandlich erfaßt werden, d. h. solche Handlungen, die von außen in den Verkehr erfolgen und nicht dem eigenen Fortkommen dienen. § 198 Abs. 1 StGB/DDR ist hinsichtlich der Rechtsgüter tatbestandlich weiter gefaßt; die Norm schützt das gesamte Verkehrswesen. Daraus erklärt sich auch die Umschreibung der konkreten Gefährdung mit „Gemeingefahr“. Der Unterschied zur „konkreten Gefahr“ gemäß § 315 b StGB/BRD liegt darin, daß in erster Linie eine

7 Zu der hier bestehenden relativen Subsidiarität (Verhältnis zu Delikten mit gleicher oder ähnlicher Angriffsrichtung) vgl. S—S, a. a. O., Anm. zu § 248 b, Rn 13.

8 Vgl. OWG/OWVO-Kommentar, Berlin 1989, Anm. 1.5. und 1.6. zu §13 OWVO (S. 130).